

Gemeinde Büchen

Informationsvorlage

Bearbeiter/in:

Uwe Benthien

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Werkausschuss
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der
Gemeinde Büchen

Datum

21.05.2019
27.05.2019

Beratung:

Nutzung von Gartenwasserzählern bzw. Abzugswasserzählern im Rahmen der Verbrauchsabrechnungen Wasser / Abwasser in der Gemeinde Büchen

Nutzung von Gartenwasserzählern bzw. Abzugswasserzähler im Allgemeinen im Rahmen der Verbrauchsabrechnungen Wasser/Abwasser in der Gemeinde Büchen

Die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Büchen sieht im § 22 Abs. 4 vor, dass der Einbau von Zwischenzählern hinter dem Wasserzähler dem Wasserabnehmer gestattet ist. Alle die Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu lasten des Wasserabnehmers. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wassergebührenabrechnung zugrunde zu legen.

Der Einbau der Gartenwasserzähler dient in erster Linie als Abzugszähler für die abzurechnenden eingeleiteten Abwassermengen. Die in Abzug zu bringende Wassermenge hat der Gebührenpflichtige für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31.01. des folgenden Jahres anzuzeigen. Bislang wird in der Praxis kulanter Weise seitens der Gemeinde eine Berichtigung der Werte bis zum 15.02. eines jeden Jahres berücksichtigt. Dies ist durch den Einbau entsprechender Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige gem. § 17 Abs. 5 der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen dabei den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Gebührenpflichtige trägt die Kosten für die regelmäßigen Überprüfungen der Wasserzähler und evtl. erforderlicher Zählerreparaturen und –auswechslungen. Nach dem Eichgesetz beträgt die Beglaubigungsfrist für einen Kaltwasser-Zähler 6 Jahre. In diesem Zusammenhang sei auf den § 29 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Büchen hingewiesen, wonach der Anschlussnehmer jede Veränderung oder Erweiterung an der Versorgungsanlage der Gemeinde mitzuteilen hat (Mitwirkungspflicht).

Die Ablesung der Nebenzähler, sofern der Einbau der Gemeinde angezeigt wurde, erfolgt im Rahmen der Hauptwasserzähler im November/Dezember eines Jahres. Eine schriftliche Information hinsichtlich der Ablauffristen der Eichzeiten der verbauten Wasserzähler erfolgte nicht. Jedoch wurden die Anschlussnehmer im Rahmen der Wasserablesung oder aufgrund telefonischer Auskünfte darauf hingewiesen, dass die Eichzeiten der Nebenzähler abgelaufen waren.

Unstimmigkeiten im Rahmen der Verbrauchsabrechnungen der vergangenen Jahre führen seitens der Verwaltung dazu, den Umgang mit Gartenwasserzählern zu überdenken. Aufgrund von Beanstandungen bei den Abrechnungen haben stichprobenhafte Prüfungen ergeben, dass eine große Anzahl der verbauten Nebenzähler die geforderte Eichzeit von 6 Jahren längst überschritten haben und seitens der Gemeinde die Werte dieser Zähler als Abzüge bei der Abwasserabrechnungen nicht mehr berücksichtigt werden müssten.

Dazu wird vorgeschlagen, zunächst über die Presse noch im Laufe dieses Kalenderjahres, eine Information hierzu zu veröffentlichen. Im Rahmen der Verbrauchsabrechnungen 2019 sollten dann entweder bei der Wasserzählerablesung, spätestens mit dem Versand der Verbrauchsabrechnungen Anfang eines jeden Jahres Informationsschreiben an alle Haushalte herausgehen. Der Entwurf einer Information liegt dieser Vorlage bei.